

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten erkennen wir als für uns nicht verbindlich an, es sei denn, wir hätten den Allgemeinen Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für den Fall, dass wir in Kenntnis entgegenstehender Allgemeiner Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten und den darin enthaltenen abweichenden Bedingungen Leistungen und Waren unserer Lieferanten an- und entgegennehmen und bezahlen.
- 1.2 Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Leistungen und Lieferungen unserer Lieferanten.

2. Bestellung

- 2.1 Bestellungen, Kontrahierungen und Lieferabrufe sowie Änderungen und Ergänzungen derselben bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Bestellungen und Abrufe von Lieferungen können im Einzelfall auch durch Datenfernübertragung (z. B. E-Mail) oder Telefax erfolgen.
- 2.2 Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Abschluss des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der schriftlichen Bestätigung. Im Falle der Ziffer 2.1 Satz 2 können mündliche Vereinbarungen im Sinne von Satz 1 per Datenübertragung oder Telefax bestätigt werden.
- 2.3 Für den Fall, dass der Lieferant unsere Bestellung nicht binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zugang bei ihm annimmt, sind wir berechtigt, den Widerruf unserer Bestellung zu erklären, ohne dass der Lieferant daraus weitere Ansprüche gegen uns geltend machen kann.
- 2.4 Mündliche Vereinbarungen nach Vertragsabschluss sowie Nebenabreden jeder Art bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- 2.5 Kostenvorschläge sind grundsätzlich verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

3. Übertragen von Rechten und Pflichten

- 3.1 Der Lieferant darf seine vertraglichen Verpflichtungen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht übertragen.
- 3.2 Sollte der Lieferant selbst, durch Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen in Erfüllung des Vertrages Arbeiten oder andere Leistungen auf unseren Betriebsgeländen vornehmen, ist unsere Haftung für Unfälle, die diese Personen auf unseren Betriebsgeländen erleiden, ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.

4. Änderungen

- 4.1 Wir sind berechtigt, auch nach Auftragserteilung jederzeit, sofern es die Fertigstellung der bestellten Waren oder Produkte zulässt, dem Lieferanten schriftliche Änderungswünsche, Stornierungen oder Annullierungen zu erteilen. Die schriftlichen Änderungswünsche, Stornierungen oder Annullierungen dürfen nicht zur Unzeit erfolgen.
- 4.2 Bei nachträglichen Änderungswünschen hat der Lieferant uns schnellstmöglich die daraus resultierenden Mehr- oder Minderkosten schriftlich mitzuteilen.

5. Lieferung, Dokumente

- 5.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder für ihn erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Im übrigen gelten, was die Nichteinhaltung vereinbarter Termine angeht, die gesetzlichen Vorschriften.
- 5.2 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Leistung oder Lieferung enthält unsererseits keinen Verzicht auf die wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung uns zustehenden Ansprüche, dies gilt bis zur vollständigen Zahlung der Entgelte für die betroffenen Lieferungen oder Leistungen.
- 5.3 Teillieferungen sind grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, wir haben vorab eine schriftliche Genehmigung zur Teillieferung erteilt.
- 5.4 Vorbehaltlich anderer Abreden liegt die Beförderungsgefahr beim Lieferanten, soweit wir nicht selbst die Beförderung vornehmen.
- 5.5 Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarungen schließt die Vereinbarung „Lieferung frei“ sämtliche Kosten der Lieferung der Waren an die von uns in der Bestellung angegebenen Lieferanschrift einschließlich aller Neben- und Verpackungskosten ein.
- 5.6 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren oder Lieferscheinen unsere in der Bestellung angegebenen Kennzeichnungen anzugeben. Für Versäumnisse oder Folgen aus der Nichtbeachtung von Satz 1 haftet der Lieferant.

6. Qualität und Produkthaftung

- 6.1 Die zu liefernden Waren müssen den neuesten geltenden deutschen bzw. europäischen Richtlinien, Vorschriften, DIN-Normen und Verordnungen sowie den anerkannten Regeln und dem Stand der Technik entsprechen und, soweit erforderlich, eine CE-Kennzeichnung haben.
- 6.2 Für den Fall, dass wir aufgrund Produkthaftung von Dritten in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen Dritter freizustellen, sofern der Schaden durch einen Fehler oder Mangel des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er auch insoweit die Beweislast.
- 6.3 Im Zusammenhang mit den Regelungen in Ziffer 6.2 ist der Lieferant auch verpflichtet, Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Rückrufaktion ergeben. Das gleiche gilt für etwaige Kosten, die im Zusammenhang mit einer etwaigen Rechtsverfolgung anfallen. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

7. Gewährleistung

- 7.1 Die Annahme der Waren erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Untersuchung auf Mängelfreiheit, insbesondere auf Art, Umfang und Tauglichkeit. Wir sind berechtigt, die Waren, soweit dies nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang möglich ist, zu untersuchen, von uns entdeckte Mängel werden dann unverzüglich nach Entdeckung gerügt. Zur Untersuchung und Erteilung einer Rüge nach § 377 HGB sind wir verpflichtet, wenn Mängel offenkundig sind. Darüber hinaus verzichtet der Lieferant insoweit bei verdeckten Mängeln auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 7.2 Hinsichtlich der Mängel- und Gewährleistungsansprüche gelten grundsätzlich die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.
- 7.3 Sachmängelansprüche verjähren grundsätzlich in zwei Jahren, es sei denn, der Vertragsgegenstand ist eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat.
- 7.4 Die Verjährungsfrist für die Sachmängelansprüche beginnt grundsätzlich mit dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs, das heißt, mit der Ablieferung des Vertragsgegenstandes.
- 7.5 Für den Fall, dass innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Gefahrübergang am Vertragsgegenstand ein Sachmangel auftritt, wird vermutet, dass dieser Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, den Gegenbeweis hat der Lieferant zu führen.
- 7.6 Im Falle des Auftretens von Rechtsmängeln gilt eine Verjährungsfrist von zehn Jahren. Der Lieferant ist im Falle von Rechtsmängeln verpflichtet, uns von Ansprüchen Dritter insoweit freizustellen.

- 7.7 Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich uns zu. Der Lieferant kann unser in Satz 1 bezeichnetes Recht nur unter den Voraussetzungen des § 439 Abs. 3 BGB verweigern.
- 7.8 Kosten, die infolge von Mangelhaftigkeit des Vertragsgegenstandes entstehen, hat der Lieferant zu tragen.
- 7.9 Für instandgesetzte oder reparierte Vertragsgegenstände, die innerhalb einer offenen Verjährungsfrist der Mängelansprüche beseitigt wurden, beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Lieferant die Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat, die Verjährungsfrist neu zu laufen.
- 7.10 Für den Fall, dass wir von uns hergestellte und/oder verkaufte Erzeugnisse in Folge von Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes zurücknehmen oder zurücknehmen müssen oder uns gegenüber vom Dritten der Kaufpreis gemindert oder wir in sonstiger Weise in Anspruch genommen wurden, halten wir uns den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten vor, wobei es für die Geltendmachung unserer Mängelrechte in den gesetzlich vorgesehenen Fällen einer erforderlichen Fristsetzung nicht bedarf.
- 7.11 In den Fällen von Ziffer 7.10 sind wir grundsätzlich berechtigt, vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die wir im Verhältnis zu unseren Geschäftspartnern zu tragen hatten, weil diese gegen uns einen Anspruch auf Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen hatten.
- 7.12 Ungeachtet der Regelungen in Ziffer 7.10 und 7.11 tritt die Verjährung gegenüber dem Lieferanten frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem wir die von unseren Geschäftspartnern gegen uns gerichteten Ansprüche erfüllt haben, spätestens jedoch fünf Jahre nach Ablieferung durch den Lieferanten.

8. Preise und Zahlungsbedingungen

- 8.1 Für die Berechnung sind die vereinbarten Preise und, sofern sich diese auf dem Markt ermäßigen sollten oder nicht festgelegt sind, die niedrigsten Tagespreise maßgebend.
- 8.2 Sämtliche Abgaben wie Zölle, Steuern, Stempelkosten etc. trägt der Lieferant.
- 8.3 Die Rechnungen sind prüfbar und unverzüglich in dreifacher Ausfertigung nach erfolgtem Versand zuzustellen. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben unserer Bestellung – die dort ausgewiesenen Bestellnummern enthalten. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.
- 8.4 Vorbehaltlich einer anderen schriftlichen Vereinbarung erfolgt die Zahlung binnen 14 Tagen, gerechnet ab Wareneingang und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen rein netto. Die Wahl der Zahlungsmittel steht uns zu. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Mit der Zahlung ist ein Verzicht auf Sachmängelansprüche nicht verbunden.
- 8.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.
- 8.6 Lieferungen die vor dem vereinbarten Liefertermin erbracht und angenommen werden, gelten erst zum vertraglich vereinbarten Termin als eingegangen.
- 8.7 Liegt ein gewährleistungspflichtiger Fehler vor, sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Mängelbeseitigung zurückzuhalten; unbeschadet der Geltendmachung weiterer Rechte nach Ziffer 7.

9. Geheimhaltung, Rückgabe von Dokumenten, Werbung

- 9.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die Bestellung und die sich daraus ergebenden Leistungen und Arbeiten sowie alle dazu gehörenden Dokumente und Unterlagen streng vertraulich zu behandeln.
- 9.2 Alle Dokumente und Unterlagen sind unser Eigentum und dürfen Dritten vorbehaltlich unserer schriftlichen Erlaubnis nicht zugänglich gemacht werden.
- 9.3 Soweit unser Einverständnis zur Überlassung an Dritte vorliegt, sind dem Dritten die Verpflichtungen gem. Ziffer 6.2 und 6.3 vom Lieferanten aufzuerlegen.
- 9.4 Unser sämtliches Know How und unsere sonstigen geschäftlichen oder betrieblichen Geheimnisse, von denen der Lieferant während der Auftragsausführung Kenntnis erlangt, sind vom Lieferanten geheimzuhalten und dürfen nicht an Dritte weitergereicht werden.
- 9.5 Will der Lieferant in seiner Werbung auf seine Geschäftsverbindungen mit uns hinweisen oder unsere Logos verwenden, bedarf es dazu unserer ausdrücklichen schriftlichen Erlaubnis.

10. Abtretung

- 10.1 Verrechnungen oder Aufrechnungen von Forderungen gegen uns, gleich welcher Art, sind uns gegenüber nur zulässig, wenn sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Gleiches gilt auch für Zurückbehaltungsrechte.

11. Eigentumsvorbehalte

- 11.1 Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte des Lieferanten erkennen wir nicht an.

12. Verletzung von gewerblichen Schutzrechten

- 12.1 Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der Ware oder Leistungen Schutzrechte Dritter in Deutschland oder – soweit der Lieferant hierüber unterrichtet ist – im endgültigen Bestimmungsland der Ware nicht verletzt werden.
- 12.2 Bei Inanspruchnahme durch Dritte ist der Lieferant verpflichtet, uns von sämtlichen Ansprüchen im Innenverhältnis freizusprechen.

13. Verpackung

- 13.1 Wir sind berechtigt, vom Lieferanten gelieferte Verpackung kostenfrei zurückzugeben. Hat die Verpackung für den Lieferanten noch einen Restwert, etwa weil sie wiederverwendbar ist, ist uns die zurückgesandte Verpackung zum Wert gutzuschreiben. Dies gilt auch, wenn im vereinbarten Preis die Kosten für die Verpackung kalkulatorisch enthalten sind.

14. Produkt- bzw. Verfahrensumstellungen

- 14.1 Lieferanten, mit denen wir in ständigen Geschäftsbeziehungen stehen, sind verpflichtet, uns frühzeitig schriftlich zu informieren, falls sie beabsichtigen, Produkt- bzw. Verfahrensumstellungen sowie Änderungen der Analysemethoden in Bezug auf die von uns bezogenen Produkte vorzunehmen.

15. Vertragsstrafe

- 15.1 Ist eine Vertragsstrafe vereinbart, so werden wir den Vorbehalt nach § 341 BGB spätestens binnen 4 Wochen nach Annahme der Erfüllung geltend machen.

16. Sonstiges

- 16.1 Erfüllungsort ist für beide Parteien, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, die von uns angegebene Lieferanschrift.
- 16.2 Wir erklären uns für alle Aufträge zum Verzichtskunden gem. § 29 2.1 ADSp.
- 16.3 Wir sind berechtigt, Forderungen des Lieferanten an uns, mit Verbindlichkeiten die innerhalb unseres Konzerns mit dem Lieferanten bestehen, zu verrechnen.
- 16.4 Gerichtsstand für alle aus dieser Vereinbarung resultierenden Streitigkeiten ist München.
- 16.5 Der Vertrag unterliegt deutschem Recht (einschließlich UN-Kaufrecht für Verträge mit ausländischen Lieferanten).
- 16.6 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, so berühren diese nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Klauseln verpflichten sich die Parteien, eine zulässige Klausel zu vereinbaren, die der unwirksamen wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 16.7 Es wird darauf hingewiesen, dass gem. BDSG geschäftsrelevante Daten zwecks Verarbeitung in automatisierten Verfahren gespeichert werden.